

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung der Albert-Ludwigs-Universität zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft

Aufgrund von § 3 Absatz 5 Satz 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 19. November 2014 die nachstehende Änderung der Ordnung der Albert-Ludwigs-Universität zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft vom 10. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 38, S. 395–399), zuletzt geändert am 30. April 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 24, S. 280–281), beschlossen.

Artikel 1

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Insbesondere prüft sie den mitgeteilten Verdacht unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung.“

2. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:

„Im Falle eines nach Einschätzung der Untersuchungskommission hinreichenden Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist dem Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau in Kraft.

Freiburg, den 20. November 2014



Prof. Dr. Gunther Neuhaus
Vizekanzler